

BESONDERE BEDINGUNG FÜR DEN KEINE-SORGEN-SCHUTZENGELE WOHNNEN (KS1201.16)

Allgemeiner Teil

Auf diese Versicherungssparte finden die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für den Keine-Sorgen-Schutzengel (ABKSS) Anwendung.

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in dieser Besonderen Bedingung für den Keine Sorgen Schutzengel Wohnen (KS1201.16) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABKSS im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Versicherungsfall
Artikel 4	Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
Artikel 5	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 6	Leistungen
Artikel 7	Risikoausschlüsse
Artikel 8	Obliegenheiten

Artikel 1: Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.
2. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen (Artikel 6) die den versicherten Personen entstehenden Kosten im jeweils versicherten Ausmaß.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

1. Wohnsitz
Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem die versicherte Person ihren bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet hat.
2. Nebenwohnsitz
Als Nebenwohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem die versicherte Person einen weiteren bei der Behörde gemeldeten Wohnsitz begründet hat.
3. Notfall
Ein Notfall ist ein Ereignis, welches sofortige Maßnahmen erfordert, um den Eintritt eines im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages erfassten Schadens an den versicherten Sachen abzuwenden, zu mindern oder Folgeschäden an den versicherten Sachen zu vermeiden, insbesondere auch dann, wenn aus objektiver Sicht Gebäudeschäden durch am Dach angesammelte Schneelasten zu befürchten sind.

Artikel 3: Versicherungsfall

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von:

1. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Artikel 6 Pkt. 1 und 2 ein Notfall rund um das/die im Versicherungsvertrag angeführte und versicherte Wohnhaus/Wohnung.
2. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Artikel 6 Pkt. 3 der Bedarf der versicherten Person an diesen Leistungen.

Artikel 4: Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für
 - 1.1. den Versicherungsnehmer und ihm nahestehende Personen (versicherte Personen) bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 3 Pkt. 1.
Als nahestehende Personen gelten sowohl der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner oder eingetragene Partner bzw. Lebensgefährtin als auch die Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährtin, sofern diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort ihren bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet haben.
 - 1.2. den Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 3 Pkt. 2.

2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Artikel 5: Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungsort (Wohnsitz), sofern bei den einzelnen Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag (siehe Artikel 6) nicht entsprechende Abweichungen angeführt sind.

Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht innerhalb eines Monats ab der behördlichen Ummeldung gekündigt wird.

Artikel 6: Leistungen

1. Allgemeines

1.1. Die Notfallzentrale des Versicherers

- informiert, berät (reine Informationsleistungen)
- nimmt rund um die Uhr telefonisch die Anzeige eines Versicherungsfalles entgegen und leitet diese unverzüglich an den Versicherer weiter
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- trägt in den hiefür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung)

im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das/die versicherte Wohnhaus/Wohnung

2.1. Handwerkerservice

Tritt ein Notfall auf, organisiert die Notfallzentrale des Versicherers die Vornahme aller erforderlichen sofortigen Maßnahmen und Arbeiten. Dabei beschränken sich die Leistungen auf die Einschaltung der nachstehend angeführten Handwerker:

- Sanitärinstallateur bei Leitungsschäden
- Elektroinstallateur bei Schäden an elektrischen Leitungen
- Dachdecker bei Sturmschäden
- Installateur bei Ausfall der Kühl- und Heizungsgeräte
- Gas- und Heizungsinstallateure bei Gasgebrechen und Ausfall der Heizung
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfungen des Rohrsystems

Der Versicherer übernimmt die Wegkosten sowie die Kosten für die erste Arbeitsstunde des von der Notfallzentrale namhaft gemachten Handwerkerbetriebes.

2.2. Leihgeräte

Bei Ausfall von Heizungsgeräten und Außentemperaturen unter +10 Grad Celsius übernimmt der Versicherer in einem Notfall die Kosten für Leihheizgeräte bis maximal 3 Tage.

2.3. Ersatzunterkunft

Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernimmt der Versicherer für maximal 5 Tage, nicht jedoch über den Tag hinaus, an dem die Bewohnbarkeit der Wohnung wieder hergestellt werden konnte, die Übernachtungskosten in einem Hotel- oder Pensionszimmer. Der Höchstbetrag für diese Leistung pro Übernachtung und versicherter Person ist auf der Polizza angeführt.

2.4. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten

Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards notwendig, übernimmt der Versicherer die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag.

2.5. Schlüsseldienst

Wenn die versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen kann, organisiert und trägt der Versicherer die Kosten der Türöffnung.

2.6. Schlossänderungskosten

Wenn der versicherten Person der Eingangstürschlüssel durch Diebstahl abhanden gekommen ist, organisiert und trägt der Versicherer die Kosten der Arbeitszeit für den Schloss austausch. Nicht ersetzt werden Kosten für das neue Schloss selbst.

2.7. Umzugsdienste/Notlagerung

Der Versicherer nennt Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss, sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann.

2.8. Schneeabräumkosten

Der Versicherungsschutz für das Abräumen der versicherten Gebäude von Schnee beginnt abweichend vom ursprünglich vereinbarten Versicherungsbeginn (Artikel 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABKSS) nach einer Karenzfrist von 3 Wochen.

Tritt ein Notfall auf, organisiert die Notfallzentrale des Versicherers zum Zweck der Vorbesichtigung die Verständigung des Betreuers bzw. Vermittlers und gewährt Unterstützung bei der Suche nach Schneeabräumkommandos.

Der Versicherer übernimmt nach Vorbesichtigung durch den Betreuer und bei Nachweis der Schneeabräumung die nachgewiesenen Kosten - im alpinen Raum jedoch nur für Versicherungsobjekte bis zu einer maximalen Seehöhe von 700 Meter - bis zu dem vereinbarten und auf der Polizza angeführten Betrag (ausgenommen die Kosten für das Abräumen von Schwimmbadüberdachungen).

Eine Kostenbeteiligung erfolgt für maximal zwei notfallbedingte Schneeabräumungen pro Kalenderjahr. Für Leistungen der Feuerwehren gemäß § 6 O.Ö. Feuerwehrgesetz wird kein Kostenersatz geleistet.

3. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um den Versicherungsnehmer und versicherte Personen bei dessen Bedarf an diesen Leistungen

3.1. Bank- und Kreditkartensperre

Die Notfallzentrale des Versicherers gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Sperrung sämtlicher gestohlener Kreditkarten.

Der Versicherer übernimmt pro Sperrung die Kosten bis zu dem vereinbarten und auf der Polizza angeführten Betrag.

Geltungsbereich: weltweit, für die Unterstützung der Sperrung gestohlener Bank- und Kreditkarten, die von einem österreichischen Bank- oder Kreditinstitut ausgegeben wurden.

3.2. Dokumentenwiederbeschaffung

Die Notfallzentrale des Versicherers gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Wiederbeschaffung sämtlicher gestohlener - persönlicher, von staatlichen Stellen ausgestellten - Dokumente (z.B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis und andere).

Der Versicherer übernimmt pro Wiederbeschaffung die Kosten für anfallende amtliche Gebühren bis zu dem vereinbarten und auf der Polizza angeführten Betrag.

Geltungsbereich: weltweit für die Wiederbeschaffung österreichischer Dokumente.

3.3. Psychologische Hilfestellung nach Einbruch

Der Versicherer vermittelt psychologische Hilfestellungen nach einem Einbruch in die Versicherungsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers, sofern der Einbruch polizeilich gemeldet wurde.

Die Leistung wird werktags im Zeitraum von 9 - 16.30 Uhr telefonisch im Rahmen eines psychologischen Entlastungsgesprächs erbracht.

Artikel 7: Risikoausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall

1. verursacht ist durch mangelhafte Wartung der Gebäudeinstallationen oder anderer Gebäudeteile und der Mangel am versicherten Wohnhaus / Wohnung bereits vor Vertragsbeginn bestanden hat oder erkennbar war;

2. an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen auftritt und diese nicht alleiniges Eigentum des Versicherungsnehmers sind, sofern diese Sachen nicht ausschließlich die Wohnung des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.

Artikel 8: Obliegenheiten

Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt,

- dass ein Einbruch oder Schäden durch Diebstahl unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen sind.